

**Prüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches
Informatik mit dem Abschluss Master of Science**

Vom 9. Juli 2008

Veröffentlichung vom 22. August 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008 S. 163)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 7. Mai 2008 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 4 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Abschnitt 2: Regelungen für den Master-Studiengang

- § 6 Ziel des Master-Studiengangs
- § 7 Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit
- § 8 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 9 Master-Arbeit
- § 10 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Master-Prüfung
- § 12 Hochschulgrad
- § 13 Zeugnis
- § 14 Master-Urkunde
- § 15 Internationale Einordnung des Abschlusses (Diploma Supplement)

Abschnitt 3: Zugang zum Master-Studiengang

- § 16 Fachliche Zugangsvoraussetzungen
- § 17 Sprachliche Zugangsvoraussetzungen

Abschnitt 4: Schlussvorschriften

- § 18 In-Kraft-Treten

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge (PVO) das Studium des Faches Informatik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Soweit der nachfolgende Text in den einzelnen Paragraphen keine anderslautende Regelungen trifft, gelten die Regelungen der PVO.

§ 2 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen nach dieser Ordnung sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss Informatik zuständig. Seine Geschäfte werden vom Prüfungsamt Informatik durchgeführt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden; sie oder er berichtet dem Fakultätskonvent regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten.
- (3) Der Fakultätskonvent bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertretungen sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Vertretung.
- (4) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:
 1. drei Angehörige der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
 2. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und
 3. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Mitgliedergruppe der Studierenden.Es müssen mindestens drei Mitglieder bestellt werden, die dem Institut für Informatik angehören. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss aus dem Kreis der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1, die das Fach Informatik vertreten, bestellt werden.
- (5) Das studentische Mitglied wird für die Dauer eines Jahres, die anderen Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3 Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und einer Master-Arbeit. Die nachstehende Regelung zur Durchführung von Modulprüfungen und zur Vergabe von Modulnoten gilt für Module, die das Institut für Informatik anbietet. Für importierte Module gelten grundsätzlich die Regelungen des für die Module verantwortlichen Faches. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet, ob die importierten Module gemäß dieser Satzung anerkannt werden.
- (2) Für jedes erfolgreich durchgeführte Modul sowie für die erfolgreich abgeschlossene Master-Arbeit werden Leistungspunkte erworben. Die erfolgreiche Durchführung der Module wird durch Modulprüfungen festgestellt.
Jede Modulprüfung im Fach Informatik besteht aus einer Endprüfung und kann durch Prüfungsteilleistungen ergänzt werden. Bei Praktikums-, Projekt- und Seminarmodulen kann die Endprüfung entfallen. Die Endprüfung wird im unmittelbaren Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines jeden Moduls angeboten.
- (3) Die Endprüfung der Informatikmodule besteht in der Regel aus einer mündlichen Prüfung. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die mündliche Prüfung durch eine schriftliche Prüfung ergänzt oder ersetzt wird. Der Beschluss ist per Aushang bekannt zu machen.

- (4) Die Prüfungsteilleistungen bestehen aus Hausarbeiten, Laborübungen oder Tests. Art, Anzahl und Gewichtung der Prüfungsteilleistungen werden für jedes Modul auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen vom Prüfungsausschuss festgelegt. Diese Festlegung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls mitgeteilt.
- (5) In den schriftlichen Modulprüfungen (Klausuren) soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den gängigen Methoden des Faches erkennen und Lösungen finden kann. Die Dauer der Klausur beträgt in der Regel zwei Stunden, jedoch mindestens eine Stunde und höchstens drei Stunden. Schriftliche Modulprüfungen sind in der Regel, auf jeden Fall bei der letztmöglichen Wiederholung einer Prüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (6) Durch mündliche Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die Prüfungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten; sie darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.
- (7) Die genauen Prüfungstermine werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls bekannt gegeben. Die Modulprüfungsnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der einzelnen Noten für die Prüfungsteilleistungen und der Endprüfung. Die Bewertungsfristen der Prüfungen ergeben sich aus der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität.

§ 4

Wiederholung von Modulprüfungen

Nicht bestandene Modulprüfungen von Informatikmodulen können zweimal wiederholt werden. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung ist spätestens vier Monate nach der Modulprüfung abzulegen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist spätestens im Studienjahr nach der nicht bestandenen Modulprüfung abzulegen.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Module werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Näheres regelt die PVO.
- (2) Über die Anerkennung der Module entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende.

Abschnitt 2: Regelungen für den Master-Studiengang

§ 6 Ziel des Studiums

- (1) Der Studiengang Informatik mit dem Abschluss Master of Science baut auf einem Bachelorstudiengang im Fach Informatik auf. Er soll Kandidatinnen und Kandidaten vertiefte Fähigkeiten und Methoden der Informatik vermitteln, wissenschaftliche Kenntnisse erweitern und verfestigen und die Grundlagen für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses legen. Dabei soll die sichere Beherrschung der Prinzipien und Methoden der Informatik zu eigenverantwortlichem Handeln befähigen und Grundlage für eine kontinuierliche und kritische Auseinandersetzung mit den Entwicklungen des Faches sein. Die Auswahl der Lehrinhalte trägt den Entwicklungen des Faches Informatik Rechnung und wird als „Master-Programm“ jeweils rechtzeitig bekannt gegeben oder in Absprache mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter individuell für Studierende zusammengestellt und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigt.
- (2) Das Master-Zeugnis und die Master-Urkunde dokumentieren einen beruflich und wissenschaftlich qualifizierenden Abschluss des Informatikstudiums. Diese Dokumente belegen, dass die Inhaberin oder der Inhaber die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 7 Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich und im Wahlpflichtbereich beträgt etwa 70 Semesterwochenstunden (SWS) und 120 Leistungspunkte einschließlich der Master-Arbeit.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Arbeit vier Semester.
- (3) Thematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Jedes Modul wird durch eine Prüfung (Modulprüfung, vgl. § 3) abgeschlossen, bei deren Bestehen Leistungspunkte auf der Grundlage des ECT-Systems vergeben werden. Die Leistungspunkte sind den einzelnen Modulen zugeordnet. Modultyp, fachliche Bezeichnung des Moduls und Leistungspunkte ergeben sich aus der Anlage, die insoweit Bestandteil dieser Ordnung ist.
- (4) Die Master-Programme und die mit den Fachvertreterinnen oder Fachvertretern individuell erstellten Studienpläne nach § 6 Abs. 1 müssen folgende Module enthalten:
 1. aus den Kategorien „Vertiefende Informatik-Grundlagen“, „Informatik der Systeme“ und „Vertiefende theoretische Grundlagen“ jeweils Module im Gesamtumfang von mindestens 16 Leistungspunkten,
 2. aus der Kategorie „Master-Vertiefungsbereich“ Module im Gesamtumfang von mindestens 8 Leistungspunkten,
 3. ein Master-Seminar im Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten,
 4. ein Master-Projekt im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten,
 5. aus der Kategorie „Allgemeine Grundlagen“ Module im Gesamtumfang von mindestens 6 Leistungspunkten,
 6. Module in einem integrierten Anwendungsfach im Gesamtumfang von mindestens 12 Leistungspunkten.

- (5) Die Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen des Studiengangs können in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten werden.
- (6) Einschreibungen sind zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich.

§ 8

Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Die Zulassung zu Modulprüfungen im Fach Informatik im Rahmen der Master-Prüfung setzt voraus,
 1. dass die Kandidatin oder der Kandidat an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Master-Studiengang Informatik eingeschrieben ist und
 2. eine schriftliche Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat endgültig eine Master-Prüfung oder eine Diplomprüfung im Fach Informatik nicht bestanden hat, oder ob sie oder er sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren einer anderen Hochschule befindet.
- (2) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nachweislich ohne ihr oder sein Verschulden nicht möglich, eine nach Absatz 1 geforderte Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist für jede Modulprüfung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind die Nachweise und Erklärungen gemäß Absatz 1 beizufügen. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass der Antrag auf Zulassung, die Nachweise und die Erklärungen auch auf anderem Wege, z.B. elektronisch, an die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses übermittelt werden können.
- (4) Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (5) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule befindet oder
 5. die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich nicht im erforderlichen Umfang in den Präsenzveranstaltungen des Moduls anwesend war.

§ 9

Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die wissenschaftliche Ausbildung im Rahmen des Studiengangs abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach Informatik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit ist der Nachweis über die bestandene Prüfung aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule des ersten Studienjahres und des Master-Projekts.
- (3) Die Master-Arbeit kann von jeder Person, die das Fach Informatik vertritt und die der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehört oder habilitiert ist, ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder über den

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

- (4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema für eine Master-Arbeit erhält.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit ist aktenkundig zu machen. Spätester Termin für die erste Ausgabe des Themas einer Master-Arbeit ist sechs Wochen nach der Prüfung des letzten Pflichtmoduls des Master-Studiengangs.
- (6) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate ist nur in Ausnahmefällen möglich. Sie liegen vor bei
 1. schwerer Erkrankung,
 2. personellen, räumlichen oder sächlichen Engpässen nicht unerheblicher Art oder
 3. ähnlich wichtigen Gründen, sofern sie bei Ausgabe der Arbeit nicht vorhersehbar waren und sie dafür ursächlich sind, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Bearbeitungszeit unterbrechen muss. Über die Verlängerung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (7) Für die bestandene Master-Arbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (8) Die Master-Arbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden.

§ 10

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist in vierfacher schriftlicher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsamt Informatik einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Master-Arbeit ist von der Person, die sie ausgegeben hat und einer oder einem weiteren Prüfungsberechtigten grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; ist genau eine der Bewertungen nicht ausreichend, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung.
- (4) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zu wiederholenden Master-Arbeit gemäß § 9 Abs. 6 ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Das neue Thema wird innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens oder der Rückgabe des Themas der ersten Master-Arbeit ausgegeben.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Master-Prüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen im Fach Informatik und der Master-Arbeit werden von den Prüfenden bzw. den Gutachterinnen oder Gutachtern der Master-Arbeit unter Beachtung der einschlägigen Regelungen in der PVO festgesetzt.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung berechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Pflichtmodule im Gesamtumfang von 72 Leistungspunkten und der Bewertung der Master-Arbeit. Die Noten der Module und der Master-Arbeit werden mit ihren Leistungspunkten gewichtet, wobei die Master-Arbeit mit 30 Leistungspunkten gewichtet wird.
- (3) Beim Notendurchschnitt gemäß Absatz 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend
- (4) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat und die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (5) Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuss das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilen und dies auf dem Prüfungszeugnis und auf der Master-Urkunde vermerken.

§ 12

Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt M. Sc.) verliehen.

§ 13

Zeugnis

- (1) Ist die Master-Prüfung gemäß § 11 bestanden, so erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens nach vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Module mit den in den Modulprüfungen erzielten Noten, das Thema und die Note der Master-Arbeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der Dekanin oder von dem Dekan der Technischen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und wird mit dem Siegel der Fakultät versehen. Näheres regelt die PVO.
- (2) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden weitere an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel erfolgreich durchgeführte Module und deren Benotung in das Zeugnis aufgenommen.

§ 14 Master-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Master-Grades beurkundet.
- (2) Die Master-Urkunde ist von der Dekanin oder von dem Dekan der Technischen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 15 Internationale Einordnung des Abschlusses (Diploma Supplement)

- (1) Dem Zeugnis wird eine Ergänzung beigefügt, aus der die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht.
- (2) Sie enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:
 1. Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen.
 2. Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur Technischen Fakultät.
 3. Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms.
 4. Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg.
 5. Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeit).
 6. Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z. B. integriertes Auslandsstudium).
 7. Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle).
 8. Einordnung der Technischen Fakultät in das nationale Hochschulsystem.

Abschnitt 3: Zugang zum Master-Studiengang

§ 16 Zugang zum Master-Studium

- (1) Zugang zum Studiengang Informatik mit dem Abschluss Master kann nur erhalten, wer einen anerkannten, qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in einem wissenschaftlich orientierten Informatikstudiengang besitzt, durch den die fachliche Vorbildung für den Master-Studiengang nachgewiesen wird. Die fachliche Vorbildung ist gegeben, wenn der Hochschulabschluss ein Fächerspektrum und Kenntnisse gemäß Absatz 2 ausweist. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Maßgeblich für die Feststellung, dass eine solche Anerkennung vorliegt, ist das für die Wissenschaft zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein oder die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder(KMK).

- (2) Als fachliche Vorbildung werden durch bestandene Prüfungen nachgewiesene Kenntnisse verlangt, die nach Inhalt, Umfang und wissenschaftlichen Anforderungen mindestens dem Bachelorstudiengang Informatik der Christian-Albrechts-Universität entsprechen. Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, insbesondere, ob ein qualifizierter Abschluss vorliegt, trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Basis einer Einzelfallprüfung. Liegen die Vorkenntnisse nur teilweise vor, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verlangen, dass vor der Zulassung zum Master-Studium bestimmte Bachelorprüfungen nachzuholen sind.
- (3) Die Bewerbung für den Zugang zum Master-Studiengang mit den nach Absatz 1 und Absatz 2 erforderlichen Nachweisen ist an die oder an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 17

Sprachliche Zugangsvoraussetzungen

- (1) Sofern Deutsch weder Muttersprache ist, noch Hochschulzugangsberechtigung oder erster berufsqualifizierender Abschluss in deutscher Sprache erworben worden sind, sind Deutschkenntnisse nachzuweisen, die der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ laut Rahmenverordnung nach Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 30. Mai 1995, in der Fassung des Beschlusses des 190. Plenums (21./22.02.2000) der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) entsprechen.
- (2) Sofern Englisch weder Muttersprache ist, noch Hochschulzugangsberechtigung oder erster berufsqualifizierender Abschluss in englischer Sprache erworben worden sind, sind Englischkenntnisse nachzuweisen, die dem „Test of English as a Foreign Language (TOEFL)“, 550 Punkte schriftlich oder 213 Punkte Computer Test, Cambridge Proficiency, Oxford Higher Certificate, International Certificate Conference ICC Stage 3 (Technical) oder IELTS 6.0 entsprechen.
- (3) Die Nachweispflicht nach Absatz 1 entfällt, wenn alle Lehrveranstaltungen des Master-Programms in englischer Sprache abgehalten werden. Die Nachweispflicht nach Absatz 2 entfällt, wenn alle Lehrveranstaltungen des Master-Programms in deutscher Sprache abgehalten werden.

Abschnitt 4: Schlussvorschriften

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Informatik mit dem Abschluss Master of Science vom 21. September 2005 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 905) außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 3. Juli 2008 erteilt.

Kiel, den 9. Juli 2008
Der Dekan
der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr. Franz Faupel

**Anlage zur Prüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches
Informatik mit dem Abschluss Master of Science**

Erstes Semester 30 Leistungspunkte
<p>Vertiefende Informatik-Grundlagen I (Pflichtmodul) (z.B. Prinzipien von Programmiersprachen) (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspunkte</p>
<p>Informatik der Systeme I (Pflichtmodul) (z.B. Internet Communications) (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspunkte</p>
<p>Vertiefende theoretische Grundlagen I (Pflichtmodul) (z.B. Kryptographie) (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspunkte</p>
<p>Allgemeine Grundlagen (Wahlpflichtmodul) (z.B. Academic Writing) (V5 5 SWS) 6 Leistungspunkte</p>

Zweites Semester 30 Leistungspunkte
<p>Vertiefende Informatik-Grundlagen II (Pflichtmodul) (z.B. Effiziente Algorithmen) (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspunkte</p>
<p>Informatik der Systeme II (Pflichtmodul) (z.B. Computer Networks) (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspunkte</p>
<p>Vertiefende theoretische Grundlagen II (Pflichtmodul) (z.B. Verifikation nebenläufiger Programme) (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspunkte</p>
<p>Integriertes Anwendungsfach (Wahlpflichtmodul) (z.B. BWL, Recht) (V6 6 SWS) 6 Leistungspunkte</p>

Drittes Semester 30 Leistungspunkte
Master-Vertiefungsbereich (Pflichtmodul) (z.B. Nebenläufige und verteilte Programmierung) (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspunkte
Master-Projekt (Pflichtmodul) (z.B. Internetprogrammierung) (Ü8 8 SWS) 12 Leistungspunkte
Master-Seminar (Pflichtmodul) (z.B. über verteilte Systeme) (V2 2 SWS) 4 Leistungspunkte
Integriertes Anwendungsfach (Wahlpflichtmodul) (z.B. BWL, Recht) (V6 6 SWS) 6 Leistungspunkte

Viertes Semester 30 Leistungspunkte
Master-Thesis

M u s t e r

CHRISTIAN-ALBRECHTS-UNIVERSITÄT ZU KIEL
Master-Prüfung im Fach Informatik
PRÜFUNGSZEUGNIS

Die/Der Studierende der Informatik
geboren am
hat vom bis
an dem Master-Programm

.....

erfolgreich teilgenommen und sich gemäß der Prüfungsordnung vom XXXX (NBl.)
der Master of Science-Prüfung im Fach Informatik an der Christian-Albrechts-
Universität zu Kiel unterzogen und die Prüfung mit
der Gesamtnote und der ECTS-Note
bestanden.

Thema der Master-Arbeit:

.....

Die Module wurden wie folgt benotet:

<u>Bezeichnung des Moduls</u>	<u>Note</u>	<u>Prüfer/in</u>
1. Modul		
2. Modul		
3. Modul		
4. Modul		
...		
12. Modul		

Kiel, den
Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses Informatik

.....

Die Dekanin/Der Dekan
der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (Siegel)

M u s t e r

M A S T E R - U R K U N D E

Frau/Herr

geboren am

hat vom bis

an dem Master-Programm

.....

erfolgreich teilgenommen und

hat am

die Master-Prüfung im Fach Informatik gemäß der Prüfungsordnung vom XXXXX
(NBl.)

mit der Gesamtnote

.....

an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel bestanden. Aufgrund dieser Prüfung
wird ihm/ihr hiermit der

akademische Grad

Master of Science

verliehen.

Kiel, den

Die/Der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses Informatik

.....

Die Dekanin/Der Dekan

der Technischen Fakultät

der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

.....

(Siegel)